

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Forbach vom 09. Dezember 2014

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forbach am 11.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Abwassersatzung vom 09.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Forbach am 18.12.2014, wird wie folgt geändert:

Die §§ 42 und 43 erhalten eine neue Fassung

§ 42 Absetzungen

(1)unverändert

(2)unverändert

(3)unverändert

(4)Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schwein..... 15 m³/Jahr
2. je Vieheinheit bei Geflügel..... 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 25 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5)unverändert

(6)unverändert

§ 43 Höhe der Abwassergebühr

(1)Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt 4,81 € je m³ Abwasser

(2)Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt 0,65 € je m² versiegelter Fläche

(3)Die Gebühr für sonstige Einleitung (§ 8 Abs. 3) beträgt 4,81 € je m³ Abwasser

(4)unverändert

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Änderung	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigun g	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Abwassersatzung		09.12.2014	10.12.2014	18.12.2014	01.01.2015
Abwassersatzung	1. Änderung	15.11.2016	16.11.2016	24.11.2016	01.01.2017
Abwassersatzung	2. Änderung	13.12.2016	14.12.2016	15.12.2016	01.01.2017
Abwassersatzung	3. Änderung	28.11.2017	29.11.2017	07.12.2017	01.01.2018
Abwassersatzung	4. Änderung	16.10.2018	17.10.2018	25.10.2018	01.01.2019
Abwassersatzung	5. Änderung	10.09.2019	16.09.2019	19.09.2019	01.01.2020
Abwassersatzung	6. Änderung	20.10.2020	27.10.2020	29.10.2020	01.01.2021
Abwassersatzung	7. Änderung	21.09.2021	22.09.2021	30.09.2021	01.01.2022
Abwassersatzung	8. Änderung	11.10.2022	12.10.2022	20.10.2022	01.01.2023
Abwassersatzung	9. Änderung	10.10.2023	11.10.2023	14.12.2023	01.01.2024
Abwassersatzung	10. Änderung	19.11.2024	20.11.2024	21.11.2024	01.01.2025
Abwassersatzung	11. Änderung	11.11.2025	12.11.2025		01.01.2026

Ausgefertigt:

Forbach, den 12. November 2025

Der Bürgermeister:

.....
Robert Stiebler